

und der Keuschheit, aber nicht zur klösterlichen Armut verpflichtet, indem sie die Nutznießung ihres Vermögens beibehielten, auch Mägde zu ihrer Bedienung haben durften. Sie sollten schwarze Kleidung und Schleier tragen, die canonischen Tagzeiten halten, gemeinsam speisen und in einem gemeinsamen Dormitorium schlafen, den überflüssigen Verkehr mit Männern, auch mit Geistlichen, meiden. Gefonderte Wohnungen waren ihnen untersagt. Die Vorsteherin führte den Namen Abtissin. Besonders scharft die Regel genaue Sorgfalt in der Erziehung der dem Kloster zu diesem Zwecke anvertrauten jungen Mädchen ein. Diese Aachener Regel hatte für die Canonissen ebenso wenig dauernden Bestand, wie für die Chorherren. Die Erlaubtheit des Privateigentums wurde der Gemeinschaft des Lebens verberblich, und auf der römischen Synode von 1059 wurde diese Bestimmung, von welcher Hildebrand sagte, sie bestehe für die Sanctimonialen, außer in einem kleinen Winkel Deutschlands, nirgendwo in der Welt, als unkirchlich verworfen. Allein während unter den Chorherren damals die *vita communis* neu ausblühte und sich viele Stifte sogar in regulirte verwandelten, trat eine gleich günstige Reaction bei den Canonissen nicht ein. In demselben Jahre 1059 löste sich in dem von der hl. Gertrud gestifteten Benedictinerinnen-Kloster, späteren Canonissenstift Nivelles, die bis dahin bestandene Gemeinschaft auf, und die Güter wurden, nach Ausscheidung je eines Drittels für die Abtissin und das Kenodochium, in 72 Präbenden für die Sanctimonialen und die dienenden Geistlichen getheilt. Die Londoner Synoden von 1127 und 1138 verboten den Canonissen das Tragen kostbarer Kleidung, die Rheims von 1148 und 1157 das Einzelwohnen auf besondern Willen und Landgütern, die von 1148 auch die besondern Präbenden und alles Eigentum, das zweite allgemeine lateranensische Concil von 1139 das Heiraten und das Abhalten des Chors in Gemeinschaft mit den Chorherren oder Mönchen. Wie wenig diese Verbote fruchteten, sehen wir aus der Schilderung, welche der Cardinal Jacob von Vitry im 13. Jahrhundert von den Canonissen in *partibus Hannonias et Brabantiae et in quibusdam Teutonicorum et Alemannicorum provinciis* (*Historia occid.* c. 31) gibt, und welche für weltliche Chorfrauen im Allgemeinen von da an zutreffend geblieben ist (die Stelle s. bei Ducauge, Gloss. V. Canonicae). Im *Corpus juris* handelt von ihnen Bonifatius VIII. (c. 43, § 5. VI, 1. 6), welcher die Vorschriften über die Form der Vorsteherinwahl in den Frauenklöstern auch auf sie ausdehnt, und die Clementine *Attendentes* c. 2 (Clem. 3, 10) über die Visitation ihrer Häuser, wo sie auch *canonicae saeculares* genannt werden. Beide Päpste erklären dabei ausdrücklich, daß sie ihr Institut und ihre Regel damit nicht approbiren wollen. Eine theilweise Reform erstrebten die Kölner Synoden von 1536 und 1549 und die Augs-

burger Synode von 1548 (Hartzheim VI.). Auch nach dem Concil von Trient änderte sich der Zustand nicht, da diese Stifte, meist von Fürsten gestiftet, unter dem unmittelbaren Schutze von Fürsten standen und deshalb ohne deren Zustimmung gemäß Conc. Trid. Sess. XXII de Ref. c. 8 von den Bischöfen nicht visitirt werden konnten. Im Allgemeinen war seit Jahrhunderten die Einrichtung die, daß nur Töchter adeliger Familien nach mehr oder minder strenger Adelsprobe Aufnahme finden konnten. Die Gemeinschaft beschränkte sich höchstens auf das Wohnen in demselben Gebäude; die Haushaltung war getrennt. Geistliche Kleidung, und dazu noch sehr kostbare, trugen sie vielfach bloß Morgens beim Gottesdienste; außerdem kleideten sie sich wie Weltamen ihres Standes unter Beifügung ihres Capitelabzeichens. Zum Eßbrot waren nur die Abtissin und etwa die andern Dignitarinnen, welche das Gelübde immerwährender Keuschheit ablegen mußten, verpflichtet; die übrigen Canonissen konnten beliebig austreten und heiraten. Zur Abhaltung des Gottesdienstes waren bei vielen weltlichen Damenstiften regelmäßig eine Anzahl *Canonici*, die aber unter der Jurisdiction der Abtissin standen (c. *Dilecta* 12, X de major. et obediens. 1, 33). Die Abtissinnen hatten vielfach auch fürstlichen Rang und bedeutende Territorialrechte. Im Uebrigen waren diese Stifte größtentheils zu bloßen Versorgungsanstalten geworden. In Deutschland wurden die katholischen im Anfang dieses Jahrhunderts fast sämmtlich aufgehoben; von den protestantisch gewordenen hat sich noch eine Anzahl erhalten, in Hannover allein 17.

III. Die regulirten Chorfrauen, mit der Regel des hl. Augustin, entstanden theils durch Annahme des Ordenslebens mit den Klöstergeübten von Seiten schon bestehender Damenstifte, theils durch neue Stiftung derartiger Klöster. Die meisten dieser regulären Institute standen im Verbande einer Congregation regulirter Chorherren und trugen eine Kleidung von ähnlicher Farbe, vielfach auch das Rocho oder die weiße, scapulierartige Binde, welche dasselbe vertrat, einige sogar das Almutium, z. B. die von Chaillot bei Paris und einige Prämonstratenserinnen. Zu den oben genannten Congregationen regulirter Chorherren gehörten als weibliche Zweige: 1. Die lateranensischen Chorfrauen zu Rom, jetzt bei S. Pudenziana. 2. Die Chorfrauen vom heiligen Grabe, welche früher viele Klöster auch in Deutschland hatten und jetzt noch eines zu Baden-Baden mit einer Filiale zu Bruchsal besitzen. 3. Die Chorfrauen von St. Victor, welche besonders in den Niederlanden verbreitet waren. 4. Die Chorfrauen vom heiligen Kreuz zu Coimbra. 5. Die Hospital-Chorfrauen vom heiligen Geiste, früher weit verbreitet in Italien und Frankreich. Ueberhaupt hatten früher in vielen Hospitälern regulirte Chorfrauen vom hl. Augustin die Krankenpflege, wie noch gegenwärtig im Jöbst-